

RS UVS Burgenland 1995/09/05 02/03/95081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

Rechtssatz

Die Amtshandlung betreffend einen Alkomattest ist mit der positiven Ablegung des Tests und der daraufhin erfolgten Ablehnung einer Blutabnahme als beendet anzusehen. Einem später erfolgten Begehren des Probanden auf Durchführung einer Blutabnahme muß daher seitens der einschreitenden Beamten nicht mehr nachgekommen werden.

Schlagworte

Alkomattest, Ende der Amtshandlung, späteres Begehren auf Blutabnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at